



Brandschutztechnische Anforderungen für Feste/Märkte: **Anlage zur Sondernutzungsgenehmigung**

1. Brandstraßen müssen in ihrer ganzen Länge mind. 5,5 m breit frei befahrbar sein.
2. In den Kreuzungsbereichen muss ein genügend großer Kurvenradius vorhanden sein (BauO NW § 5).
3. Hydranten in der Brandstraße dürfen nicht benutzt werden. Sie dürfen auch nicht mit Ständen zugestellt sein (StVO § 12).
4. Markisen der angrenzenden Geschäfte dürfen nicht mehr als 1 m über die Gebäudefront hinausragen.
5. Stehen mehrere Stände nebeneinander, muss nach ca. 40 m eine Gasse von 2 m Breite frei bleiben.
6. Die Wegeflächen müssen durchgängig frei von Hindernissen sein (keine Abfallbehälter, Verkaufsstände). Im Bodenbereich dürfen sich keine Stolperfallen befinden. Versorgungsleitungen (Strom, Wasser) müssen im Besucherbereich mit geeigneten Mitteln abgedeckt werden.
7. Imbiss- und Verkaufsstände, die mit offener Flamme arbeiten, müssen ein geeignetes Löschgerät bereitstellen.
8. Flüssiggasflaschen
Die Verwendung hat nach den Vorgaben DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ zu erfolgen:
Im Freien aufgestellt Flaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Die Schränke dürfen nicht unmittelbar neben Schächten, Kanaleinläufen, Gebäudeöffnungen usw. stehen. Vorratsflaschen und leere Flaschen dürfen nicht an den Ständen gelagert werden.
Es sind maximal eine Flasche in Betrieb sowie eine Flasche außerhalb zur Reserve zu den Betriebszeiten der Bude zulässig.
Heizgeräte dürfen grundsätzlich nicht mit Flüssiggas betrieben werden.
9. Bestehende Gebäude im Veranstaltungsgelände haben weiter ihren Schutzanspruch nach Bauordnung, hier insbesondere in Bezug auf Abstandsflächen und Rettungswege. Grundsätzlich muss die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gewährleistet bleiben (50 m nach Bauordnung). Die für das jeweilige Gebäude notwendigen Rettungsgeräte für den zweiten Rettungsweg müssen weiter genutzt bzw. in Stellung gebracht werden können.

10. Weitere wichtige Hinweise zum Schutz der angrenzenden Gebäude:

Die Brandübertragung auf die Gebäude muss verhindert werden können
(Abstandsflächen).

Grundsätzlich müssen alle Aufbauten 5 m Abstand nach Bauordnung einhalten.

Ausnahmen:

- Reduzierung auf 2,5 – 2,0 m ist – soweit vertretbar - mit Zustimmung der zuständigen Stelle möglich, z. B. mit nachfolgend aufgeführten Kompensationsmöglichkeiten:
 - a) Es sind ununterbrochen qualifizierte Personen (z. B. Standbetreiber, Sicherheits-/Ordnungsdienst, Nachtwache) anwesend, die Gefahren frühzeitig erkennen, gefährdete Personen und die Feuerwehr alarmieren sowie erste Brandbekämpfungsmaßnahmen durchführen.
Das Vorhalten eines Feuerlöschers an geeigneter Stelle ist erforderlich, ebenso das Mitführen eines mobilen Telefons.

Bezugnehmend auf Punkt 13 dieses Merkblattes ist es erforderlich, dass durch den Veranstalter in Anlehnung an die DIN 14096 eine Brandschutzordnung Teil A, B, C erstellt wird, welche die Maßnahmen im Ereignisfall durch qualifiziertes Personal klar regelt. In diese besonderen Aufgaben sind die Standbetreiber und insbesondere das Sicherheitspersonal zwingend einzuweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren.

Es muss zu jeder Zeit gewährleistet werden, dass

1. Unverzüglich die Feuerwehr alarmiert wird
2. Gefährdete Personen alarmiert werden (auch die Bewohner des hinter der Bude/Stand liegenden Hauses!)
3. Ein erster Löschversuch parallel zur Alarmierung unternommen wird (zwingend mind. 2 Personen Ordnung-/Sicherheitsdienst, Nachtwache anwesend)

Hierfür ist das Vorhalten von Feuerlöschern an geeigneter Stelle sowie das Mitführen eines mobilen Telefons erforderlich.

- b) Die Abstandsfläche darf nicht überdacht sein.
- Der Verzicht auf eine Abstandsfläche ist NUR möglich,
 - a) wenn eine wirksame brandschutztechnische Trennung zwischen Aufbau und Gebäude vorhanden ist. Diese ist mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F30-A auszuführen.
 - b) Fenster, Türen oder andere Öffnungen am Gebäude müssen einen seitlichen Abstand von mind. 3 m vom Aufbau haben.
 - c) Alternativ können Aufbauten ohne Abstandsfläche errichtet werden, wenn sie nicht oder überwiegend nicht brennbar sind.

11. Es sind Zündquellen zu minimieren und die Stromversorgung an den Buden/ Ständen ist nachts, wenn betrieblich möglich, zu trennen.
12. Zur Früherkennung von Bränden sollen bei mehrtägigen Veranstaltungen Rauchmelder in den Buden/ Ständen installiert werden. Diese sind außerhalb der Betriebszeiten zu aktivieren, damit die Nachtwache im Bedarfsfall sofort alarmiert wird.
13. Die Betreiber der Buden/ Stände sollen ein Merkblatt für Mitarbeiter (z.B. in Anlehnung an die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 oder in Form einer Betriebsanweisung nach Betriebssicherheitsverordnung) an ihren Aufbauten von innen gut sichtbar aushängen.

Eventuelle andere rechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

Stand: 27.09.2019